

Alle Flugschulen

Änderungsbescheid

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erlässt zu der erteilten Ausbildungserlaubnis für die Flugschule

mit Wirkung zum 01.06.2002 folgenden Änderungsbescheid:

Der Teil Ausbildungsbetrieb der Auflagen wird ergänzt durch folgende neue Nummern 10 und 11:

10. Bei Ausbildungsflügen über Wasser sind die Flugschüler für den Fall einer Wasserlandung mit geeigneten Schwimmwesten auszurüsten. Außerdem muss die Bergung des gewässerten Flugschülers durch ein geeignetes, einsatzbereites Motorboot innerhalb so kurzer Zeit sichergestellt sein, dass auch bei möglicher Bewusstlosigkeit ein Ertrinken des Flugschülers auszuschließen ist.

11. Bei der Ausbildung im Ausland müssen neben den dortigen Vorschriften auch die in Deutschland für die Ausbildung geltenden Vorschriften, behördlichen Auflagen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Lehrpläne, Prüffragenkataloge und sonstige Festlegungen des DHV als Beauftragter sowie die Inhalte des Bescheides und der anderen Bescheide des DHV eingehalten werden, wie wenn die Ausbildung in Deutschland stattfinden würde.

Gmund, den 02.Mai 2002

Karl Slezak
Sicherheitsreferent